

2423/AB

2005 -02- 2 1

Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

zu 2447/J

An den
Präsidenten des Nationalrats
Univ.Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

Wien, am 21. Feber 2005

GZ: BKA-353.110/0009-IV/8/2005

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Dezember 2004 unter der Nr. 2447J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verfassungsdienst und die vom VfGH aufgehobenen Gesetze und Gesetzesbestimmungen der Schwarz-Blauen Bundesregierung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Eingangs halte ich fest, daß die aus dem Bundesgesetzblatt ersichtliche Rechtslage ebensowenig einen Gegenstand der Vollziehung im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes bildet wie die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes.

Ein Großteil der VfGH-Erkenntnisse, die eine Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen bewirkten, betrifft Gesetze, die vor dem Jahr 2000 beschlossen worden sind (von den insgesamt 90 Verfahren sind 57 Gesetze aus dem Zeitraum vor 2000 betroffen).

Die Wirkungen der Aufhebung einer Gesetzesbestimmung durch den Verfassungsgerichtshof ergeben sich aus Art. 140 B-VG. Sollte die Frage auf allfällige, im Gefolge der Aufhebung gesetzten Schritte abzielen, so betrifft sie nur zum Teil den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes. Es kann daher lediglich auf folgende Verfahren eingegangen werden:

- G 19/99 (18 VwGG, BGBl. Nr. 10/1985)
- G 150/00 (Pensionsreformgesetz 2000, BGBl. I Nr. 95):
- G 12/00 (§ 126a BVergG, Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 1997 – BVergG), BGBl. I Nr. 56/1997, idF BGBl. I Nr. 125/2000).

- G 47/99 (in § 36 Abs. 2 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998, die Wortfolge „Ordnungs- oder“)
- G 213/01 (Die Wortfolge „wegen der verhältnismäßig beträchtlichen Zahl (ein Viertel) der dort wohnhaften Volksgruppenangehörigen“ in § 2 Abs. 1 Z 2 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976)
- G 351-355/01 (Die Wortfolgen
 - „dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 130 000 SZR beträgt“ in § 5 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 1997, BGBl. I Nr. 56,
 - „dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 5 Millionen Euro beträgt“ in § 6 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/1999,
 - „dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 130 000 SZR beträgt“ in § 7 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/1999,
 - „ , wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 400 000 Euro,“ in § 9 Abs. 1 Z 1 Bundesvergabegesetz 1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/1999)
- G 368-371/02 (Die Bestimmung des § 2a Abs. 2 BGBIG, BGBl. Nr. 660/1996, idF des Art. 1 Z 4 des Budgetbegleitgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 47/2001)
- G 356/02 (§ 46 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, idF BGBl. I Nr. 125/2002)
- G 27/04 (§ 15a Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, idF der Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten, BGBl. I Nr. 87)
- G 25/04
 - (1. die Worte „des Dienststandes“ in § 42 Abs. 1, § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, idF des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 142/2000,
 2. § 62b Abs. 7 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, idF des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 142/2000).

Folgemaßnahmen:

- Zu G 19/99: Keine legislative Anpassung erforderlich.
- Zu G 150/00: Neuerlassung des Pensionsreformgesetzes 2001, BGBl. I. 86/2001.
- Zu G 12/00 und G 351-355/01: Neuerlassung des BVergG 2002.
- Zu G 47/99: Neufassung der Bestimmung im Verwaltungsreformgesetz 2001, BGBl. I Nr. 65/2002.
- Zu G 368-371/02: Ersatzregelung im Bundesgesetzblattgesetz (Kundmachungsreformgesetz 2004, BGBl. I Nr. 100/2003).

- Zu G 213/01: Die aufhebende Wirkung trat automatisch mit Ablauf der vom Verfassungsgerichtshof gesetzten Frist ein. Im Übrigen wird nach wie vor eine Lösung angestrebt, die auch vom Konsens aller betroffenen Bevölkerungskreise getragen ist.
- Zu G 356/02: Durchführung von Neuwahlen im Bereich des Bundesministeriums für Inneres.
- Zu G 27/04: Vorgängerregelung ist wieder in Kraft, Erforderlichkeit legislativer Anpassung wird noch geprüft.
- Zu G 25/04: keine legislative Anpassung erforderlich.

Zu den Fragen 3 und 4:

Stellungnahmen im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden stets auch an die Parlamentsdirektion übermittelt. Es ist daher davon auszugehen, daß den Mitgliedern des Nationalrates der Inhalt immer zugänglich ist.

Zu den Fragen 5 und 6:

Einleitend ist festzuhalten, daß Gesetzesentwürfe vom jeweils – nach den Bestimmungen des Bundesministerengesetzes - zuständigen Bundesminister auszuarbeiten, einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zuzuleiten und schließlich für den Ministerrat vorzubereiten sind. Das allgemeine Begutachtungsverfahren soll gerade dem Aufzeigen (auch) verfassungsrechtlicher Problemstellungen dienen. Soweit Gesetzesprojekte betroffen sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes fallen, werden die aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Bedenken stets einer genauen Bewertung und Analyse unterworfen, was aber nicht in allen Fällen auszuschließen vermag, daß der Verfassungsgerichtshof in dem von ihm durchzuführenden Verfahren zu einem anderen Ergebnis kommt.

Besonders festzuhalten ist, daß das Ministerratsmaterial, das allen Ressorts vor der Abhaltung des Ministerrates zur Verfügung gestellt wird, allen befaßten Stellen nochmals die Möglichkeit gibt, den Entwurf einer kurzen Überprüfung zu unterziehen. Sollten sich dabei noch relevante verfassungsrechtliche Fragen stellen, so werden diese in die politische Diskussion mit einbezogen.

